



An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 09.11.2021

**Antrag:**

**Verwaltung außer Kontrolle? Klarstellung der wichtigen Rolle von  
Führungsaufsicht im Kampf gegen Korruption**

Der Stadtrat wirkt auf eine Überarbeitung der Regelungen der „Rahmendienstvereinbarung für Informationstechnik der Landeshauptstadt München“ (RDVfIT) und der Ausführungsdienstvereinbarung für Fachverfahren (ADV-FaV) dahingehend hin, dass klargestellt wird, dass

- die Kontrolle der Leistungen von Mitarbeiter:innen eine originäre Aufgabe von Vorgesetzten im Rahmen derer Führungsaufsicht ist,
- in Zeiten zunehmender Digitalisierung in der Vorgangsbearbeitung IT-gestützte Auswertungen erforderlich sind, um eine zumindest stichprobenartige Prüfung zu ermöglichen und
- entsprechende Auswertungen nicht unter den Vorbehalt einer Genehmigung durch Herrn Oberbürgermeister und den Gesamtpersonalrat gestellt werden dürfen.

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt München ist seit mehr als 20 Jahren aktiv im Kampf gegen Korruption. Wichtige Elemente des 1995 begründeten Maßnahmenpaketes waren die Einrichtung eines Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten, einer zentralen Antikorruptionsstelle sowie die Einrichtung von Antikorruptionsbeauftragten und Innenrevisionen in den Referaten.

Genauso wichtig im Kampf gegen Korruption ist aber auch eine konsequente Führungsaufsicht. Durch neuere Entwicklungen werden jedoch die Führungskräfte in den Referaten in den Möglichkeiten der Führungsaufsicht stark eingeschränkt, was dem Ziel der Korruptionsprävention entgegenwirkt.

Die zwischen Herrn Oberbürgermeister Reiter und dem Gesamtpersonalrat im Jahr 2018 abgeschlossene „Rahmendienstvereinbarung für Informationstechnik der Landeshauptstadt München“ (RDVfIT) regelt in Art. 11 die Möglichkeiten IT-gestützter Auswertungen aus Datenbanken. Ergänzende Vorgaben ergeben sich aus verschiedenen Ausführungsdienstvereinbarungen – maßgeblich für die Ausübung der Führungsaufsicht ist hier die Ausführungsdienstvereinbarung für Fachverfahren (ADV-FaV).

War es traditionell Aufgabe von Vorgesetzten, stichprobenartig Papierakten zu sichten und dabei auch zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für unrechtmäßige Entscheidungen gibt, so müssten jetzt IT-gestützte Auswertungen durchgeführt werden, um zu Vorgangsbearbeitung prüfen zu können.

Durch die Vorgaben der RDVfIT und der ADV-FaV wird festgelegt, dass Auswertungen für die Führungsaufsicht grundsätzlich unzulässig sind, wenn sie zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geeignet sind.

Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot sind nur nach Genehmigung durch Herrn Oberbürgermeister und den Gesamtpersonalrat möglich.

Durch diese Vorgaben wird das Erfordernis der Führungsaufsicht als wesentliche Maßnahme zur Korruptionsprävention in Zeiten zunehmender Digitalisierung in der Vorgangsbearbeitung ad absurdum geführt. Die RDVfIT vermittelt den Eindruck, dass eine Leistungskontrolle durch Vorgesetzte grundsätzlich nicht zulässig ist.

Dass eine Leistungskontrolle durch Vorgesetzte grundsätzlich unzulässig sein soll, ist jedoch rechtlich nicht zulässig und auch nicht mit den allgemein gültigen Führungsgrundsätzen vereinbar. Die Kontrolle der Leistungen von Mitarbeiter\*innen nach Qualität und Quantität ist eine der originären Aufgaben jeder Führungskraft nach den allgemeinen Regelungen des Dienst- und Arbeitsrechts.

**Initiative:**

Tobias Ruff

Fraktionsvorsitzender